

GARTENSTADTHAAN

DIE BÜRGERMEISTERIN

Amtsblatt

Nr. 6 vom 15.04.2021

1./ Bekanntmachung der Stadt Haan

hier: 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haan über die Benutzung der Sportstätten in Haan vom 24.10.1995



Amtsblatt der Stadt Haan. Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Haan, Kaiserstraße 85, 42781 Haan, ☎ 02129 / 911-0, 📠 02129 / 911-603. Verantwortlich für den Inhalt: Haupt- u. Personalamt.
Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) –jeweils zzgl. Zustellung- beim Haupt- u. Personalamt erhältlich sowie unter www.haan.de einzusehen.

1./

**4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haan
über die Benutzung der Sportstätten in Haan vom 24.10.1995**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in ihrer z. Zt. geltenden Fassung hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Haan am die anliegende Satzung beschlossen.

§ 1

§ 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst

Während der Sommerferien bleiben die Schulturn- und Sporthallen zur Durchführung der Grundreinigung sowie kleinerer Reparaturarbeiten bis zu 3 Wochen geschlossen. Diese Zeit orientiert sich an der durch die Offenen Ganztagschulen festgelegten Schließzeiten. Darüber hinaus werden die Hallen in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr einschließlich der Feiertage geschlossen. Größere Sanierungsarbeiten, die längere als die zuvor genannten Schließungszeiten erforderlich machen, werden frühzeitig bekannt gegeben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 29.03.2021 in Kraft.

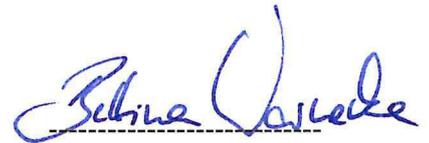
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss über den Erlass der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 31. 03. 2021



Dr. Warnecke
Bürgermeisterin